



GEMEINDEAMT BERWANG

Eing. – 7. Nov. 2025

Beil.

Zahl Erl.

Amtssigniert. SID2025111068416

Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**

**Mag. Markus Rieser**

Heiliggeiststraße 7

6020 Innsbruck

+43 512 508 2722

[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RoBau-4-802/1/26-2025

Innsbruck, 07.11.2025

**Baulandumlegung Gemeinde Berwang "Resswald";  
Anberaumung einer mündlichen Grenzverhandlung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Gemäß § 85 Absatz 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2025, wird zur Feststellung der Grenzen der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile – soweit sich diese Grenzen nicht aus dem Grenzkataster ergeben – im Baulandumlegungsgebiet „Resswald“ in der Gemeinde Berwang eine

### **mündliche Grenzverhandlung**

**für Dienstag, den 25. November 2025, um 14:00 Uhr  
an Ort und Stelle (Baulandumlegungsgebiet „Resswald“)**

### **anberaumt.**

Die Grundeigentümer können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

**Hinweis:**

**Bleibt ein Eigentümer der Grenzverhandlung fern, so ist der Verlauf der Grenzen gemäß § 85 Abs. 3 TROG 2022 nach den in der Natur ersichtlichen Grenzen oder, soweit dies nicht möglich ist, aufgrund der Angaben der übrigen beteiligten Eigentümer und der vorhandenen Unterlagen, insbesondere des Grundsteuernkatasters, von Plänen und dergleichen, festzustellen.**

Die Eigentümer werden ersucht, vorhandene Grenzzeichen bis zum Verhandlungstermin freizulegen sowie zur Grenzfindung dienende Planunterlagen, Kauf-, Tausch- und Übergabeverträge, Grundbuchsbeschlüsse und gerichtliche Entscheidungen betreffend den Grenzverlauf mitzubringen.

Für die Landesregierung:

Mag. Rieser

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 17. NOV. 2025

abzunehmen am: 25. NOV. 2025

abgenommen am: